

Verordnungsblatt für die Gemeinde Oberlienz

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11. Dezember 2025

9. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 10.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Oberlienz erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Grabbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- a) ein Einzelgrab 566,30 Euro

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Einzelgrab 15,95 Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 119,67 Euro.
(2) Die Gebühr für das Entsorgen von Blumen und Kränzen beträgt 35,06 Euro.
(3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung sind die Kosten nach tatsächlichem Zeitaufwand zu entrichten.
(4) Die Gebühr für die einmalige Errichtung einer Grabzarge beträgt 63,76 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 12. Oktober 1992 über die Erhebung von Friedhofsgebühren, kundgemacht vom 13. Oktober 1992 bis 29. Oktober 1992, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Stotter